STATUTEN

Männerchor Ennenda gegr. 1835

vom 27. Februar 2018

Statuten
des Männerchors Ennenda

Gestützt auf Art. 60 ff ZGB werden folgende Statuten erlassen:

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art.1 Name und Sitz

Der Männerchor Ennenda, gegründet im Jahr 1835, mit Sitz in Ennenda, ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Vereinszweck

[1] Den Chorgesang zu pflegen und das kulturelle Leben zu bereichern ist seine Hauptaufgabe. Der Verein engagiert sich im kulturellen Leben der Region.

[2] Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen, Mitwirkung in Gottesdiensten, Teilnahme an Gesangfesten, Sängerreisen und andere geeignete Massnahmen will der Chor den Vereinszweck erfüllen.

[3] Der Verein ist Mitglied des Glarner Kantonalgesangvereins (GLKGV). Durch diese Mitgliedschaft ist er automatisch dem Dachverband der Schweizer Laienchöre, der Schweizerischen Chorvereinigung SCV, angeschlossen.

II. Mitgliedschaften

Art. 3 Beitritt und Aufnahme / Pflichten, Rechte, Ehrungen

[1] *Aktivmitglieder*

Wer dem Verein als Aktivmitglied beizutreten wünscht, teilt dies einem Vereinsmitglied mit. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt während des Jahres durch eine Vereinsversammlung. Zur Aufnahme erhält das neue Aktivmitglied die Vereinsstatuten und das Vereinstenue.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet an den Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sie sind stimmberechtigt.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich an den musikalischen und gesellschaftlichen Tätigkeiten des Vereins zu beteiligen und die Gesangsproben regelmässig zu besuchen. Wer verhindert ist, hat sich bei der Chorleitung abzumelden.

Aktivmitglieder, welche während eines Vereinsjahres alle Proben und Auftritte besucht haben, erhalten ein Geschenk. Nach 1000 besuchten Proben hat ein Sänger Anspruch auf ein Geschenk.

Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag.

Stirbt ein Aktivmitglied, stiftet der Verein einen Grabschmuck. Auf Wunsch singt der Chor einen Grabgesang.

[2] *Passivmitglieder*

Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell, durch Sach- oder/und Dienstleistungen. Ihre Verbindung zum Chor ist zu fördern. Eine Passivmitgliedschaft entsteht somit durch Erbringung von Leistungen an den Verein.

[3] *Ehrenmitglieder*

Aktivmitglieder, welche dem Verein 25 Jahre angehören oder sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und erhalten ein Geschenk.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Hauptversammlung.

Nicht singende Ehrenmitglieder werden an die Hauptversammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

Im Todesfall schickt der Verein ein Kondolenzschreiben.

[4] *Projektsänger*

Projektsänger sind keine Vereinsmitglieder. Sie singen in einem zeitlich begrenzten Musikprojekt mit. Sie sind verpflichtet an sämtlichen Proben und Veranstaltungen, welche das Musikprojekt betreffen, teilzunehmen und sich frühzeitig bei der Chorleitung abzumelden, wenn sie verhindert sind. Mit dem Abschluss des Projektes endet auch ihre Tätigkeit im Verein.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

[1] Die Mitgliedschaft im Chor erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder - in Ausnahmefällen - durch Ausschluss. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören jegliche Ansprüche an den Verein auf. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

[2] Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erfolgen. Solange keine Austrittserklärung vorliegt, ist das Mitglied von den Pflichten gegenüber dem Verein nicht entbunden. Die einbezahlten Mitgliederbeiträge verfallen zu Gunsten des Vereins.

[3] Ein austretendes Aktivmitglied kann dem Verein weiterhin als Passivmitglied angehören. Dies muss im Austrittsschreiben erwähnt werden.

[4] Eine Passivmitgliedschaft erlischt, wenn keine Leistungen an den Verein erbracht werden.

[5] Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder die Interessen des Vereins verletzen, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss hat die gleichen Folgen wie der Austritt.

[6] Treten Ehrenmitglieder willentlich aus dem Verein aus oder werden sie ausgeschlossen, verlieren sie sämtliche Rechte und Pflichten.

III. Organisation

Art. 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:
- die Versammlungen
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 6.1 Ordentliche Hauptversammlung

[1] Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- ⇒ Sie beschliesst über den Tätigkeitenbericht des Vorstands, die Jahresrechnung, den Revisorenbericht und das Jahresprogramm.
- ⇒ Sie setzt Mitgliederbeiträge, Entschädigungen, Gehälter und Kompetenzsummen fest.
- ⇒ Sie wählt den Präsidenten, die musikalische Leitung (in Folge *Chorleitung* genannt), den Kassier und die Mitglieder der Kontrollstelle.
- ⇒ Sie ernennt Ehrenmitglieder, den Fähnrich, den Weibel, und beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern.
- ⇒ Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die keinen anderen Organen übertragen sind. Die Hauptversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Vereinsorgane und findet jährlich bis spätestens Ende Februar statt.

[2] Der Vorstand ruft die ordentliche Hauptversammlung 30 Tage im Voraus ein. Anträge der Mitglieder sind bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

[3] Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst.

Art. 6.2 Ausserordentliche Hauptversammlung

[1] Ausserordentliche Hauptversammlungen können unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

- durch Einberufung des Vorstandes
- durch Antrag von mindestens der Hälfte der Aktivmitglieder

[2] Ausserordentliche Hauptversammlungen haben die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche Hauptversammlung.

Art. 6.3 Mitgliederversammlung

[1] Kurzfristig erforderliche Beschlüsse, welche nicht der statutarischen Traktandenliste der Hauptversammlung unterstellt sind, können durch die Mitgliederversammlung getroffen werden. Die Mitgliederversammlung findet im Anschluss an eine Probe statt. Eine vorangehende Einladung ist nicht erforderlich. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst.

[2] Falls zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind und einer Versammlung zustimmen, können jederzeit gültige Beschlüsse gefasst werden (***Universalversammlung***).

[3] Die Vereinsbeschlüsse müssen protokolliert werden.

Art. 7 Vorstand

[1] Der Vorstand besteht aus Präsident, Chorleitung und mindestens einem (1) weiteren Mitglied.

[2] Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen. Wahlen finden in den Schaltjahren statt. Ersatzwahlen sind jederzeit möglich.

[3] Es sind folgende Resorts zu besetzen: Präsidium, Finanzen, Administration, Chorleitung, Öffentlichkeitsarbeit (PR) und Sponsoring.

[4] Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet der Kassier.

[5] Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen. Er hält seine Tätigkeit in Protokollen fest.

[6] Der Vorstand, oder eine von ihm beauftrage Person, führt eine *Probenstatistik*, die alle besuchten Proben, Auftritte und Hauptversammlungen auflistet. (Militärdienst wird als Probe angerechnet. Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung des Kantonalgesangvereins sowie die Teilnahme an der Näfelser Fahrt inkl. Vorproben berechtigen dazu, je eine versäumte Probe auszugleichen.)

Art. 8 Kontrollstelle

[1] Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen (Revisoren). Sie haben das Recht, jederzeit in das Rechnungswesen Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Handen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

[2] Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

IV. Musikalisches und Öffentlichkeitsarbeit (PR)

Art. 9 Musikalische Leitung

[1] Die musikalische Leitung ist der Dirigentin oder dem Dirigenten (*Chorleitung*) übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Die Chorleitung ist stimmberechtigt.

[2] Für die Vorbereitung und Durchführung musikalischer Programme, die Anschaffung von Musikalien, das Engagieren von Instrumentalisten und für die Behandlung musikalischer Fragen ist die Chorleitung verantwortlich. Bei Bedarf entscheidet sie/er über Zusatzproben und Probenweekends. Zur Unterstützung kann sie/er eine Musikkommission zusammenstellen und einen Probenleiter benennen.

[3] Bei der Programm-Auswahl können Aktivmitglieder jederzeit Wünsche und Vorschläge einbringen, die Entscheidungskompetenz liegt bei der Chorleitung.

[4] Die Chorleitung macht die jährliche Suisa-Meldung.

Art. 10 Proben, Auftritte, Konzerte und weitere Anlässe

Die wöchentlichen Proben, Konzerte, regelmässigen Anlässe und Ferien werden im Jahresprogramm an der Hauptversammlung bekannt gegeben. Über weitere Anlässe im laufenden Jahr wird an einer Mitgliederversammlung abgestimmt.

Art. 11 Öffentlichkeitsarbeit (PR - Public Relations)

[1] Der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Der Verein unterhält eine eigene Homepage, die stets aktuell zu halten ist.

[2] PR- und Sponsoringaktivitäten sind mit dem Jahresprogramm zu koordinieren.

V. Finanzen

Art. 12 Finanzierung

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Erträge von Veranstaltungen
- Spenden und Gönnerbeiträge, Geschenke, Vermächtnisse und weitere Zuwendungen
- Sponsoringbeiträge
- Ertrag des Vereinsvermögens

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt alljährlich an der Hauptversammlung eine detaillierte Rechnung vor.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Archive, Vereinsfahne und Chortenue

Art. 14 Vereinsarchive

[1] Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der *Vereinsakten* ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selber führen oder eine aussenstehende Person damit beauftragen.

[2] Die *Musikalien* werden im vereinsinternen Archiv aufbewahrt. Der Weibel führt ein genaues Verzeichnis aller vorhandenen Werke, das der Chorleitung jederzeit zur Verfügung zu halten ist. Er hat nach Angaben der Chorleitung den Gesangsstoff bereit zu stellen.

Art. 15 Vereinsfahne

[1] Vereinsfahne und dazugehörige Garnitur werden im vereinseigenen Kasten aufbewahrt. Ihre Pflege obliegt dem Fähnrich.

[2] Der Fähnrich hat bei Anlässen, die das Mittragen der Fahne erfordern, seines Amtes zu walten (siehe Anleitung für Fähnriche).

Art. 16 Tenue

[1] Für ein einheitliches Erscheinungsbild stellt der Verein ein Tenue zur Verfügung. Es dient der Repräsentation des Männerchors und das Tragen erfolgt auf Anordnung des Präsidenten.

[2] Das Tenue ist Eigentum des Vereins und im Besitz jeden Sängers. Jedes Mitglied ist für die ihm anvertraute Bekleidung persönlich verantwortlich. Ersatzkleidung und nachträgliche Aenderungen gehen zu Lasten des Mitgliedes.

[3] Scheidet ein Mitglied nach mehr als 3-jähriger Vereinszugehörigkeit aus dem Verein aus, geht das Tenue in sein Eigentum über. Beträgt die Vereinszugehörigkeit ein Jahr oder weniger, werden dem Mitglied zwei Drittel der Anschaffungskosten in Rechnung gestellt. Bei einer Vereinszugehörigkeit von 13-36 Monaten wird noch ein Drittel der Anschaffungskosten in Rechnung gestellt.

VII. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 17 Statutenänderungen

Für Statutenänderungen durch die Hauptversammlung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aus folgenden Gründen aufgelöst werden:
a) von Gesetzes wegen (Art. 77 ZGB)
b) durch Beschluss der Hauptversammlung

[1] Der Auflösung des Vereins müssen vier Fünftel der Aktivmitglieder zustimmen.

[2] Im Falle einer Auflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Glarner Kantonalgesangsverein zu, welcher

a) dieses für einen neu zu gründenden Gesangsverein im Kanton Glarus zur Verfügung hält, der den in Art.2 dieser Statuten beschriebenen Zweck erfüllt. Der Art.2, Abs.1-3 ist in diesem Falle in die Statuten des neugegründeten Vereins aufzunehmen.

b) dieses zur beliebigen Verwendung für die Geschäfte des GLKGV verwenden kann, wenn eine Neubildung eines unter Art 18.2a beschriebenen Chores zehn Jahre nach der Auflösung des Vereins nicht konkret erfolgt ist.

[3] Das Musikalienarchiv wird dem GLKGV übergeben, wo es jederzeit für andere Chöre verfügbar ist.

Diese Statuten treten gemäss einstimmigem Beschluss der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 27. Feb. 2018 in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten und Reglemente.

Männerchor Ennenda
Ennenda, 27. Februar 2018

Der Präsident:

Bruno Bernhard

Der Sekretär:

Uwe Wiegels